

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 8. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.77), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 8. Dezember 2004 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 17. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,47 €jährlich.“
2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes 1 jährlich 0,77 €“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den

Bürgermeister